

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der InstaCare GmbH**

## **§ 1**

### **Geltungs-/Anwendungsbereich**

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der InstaCare GmbH gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen gem. § 14 BGB als Kunden. Die gültige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand:15.01.2021) finden Sie auf der Website [www.instacare-it.de/impressum](http://www.instacare-it.de/impressum). Außerdem sind diese auf Anforderung erhältlich.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, die InstaCare GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

## **§ 2**

### **Angebot und Vertragsabschluss**

1. Alle Angebote der InstaCare GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die InstaCare GmbH innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der InstaCare GmbH und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Darin sind sämtliche Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig enthalten. Mündliche Zusagen der InstaCare GmbH vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind Mitarbeiter der InstaCare GmbH nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

## **§ 3**

### **Preise / Zahlung**

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten die vereinbarten und in der Auftragsbestätigung bzw. einem vorherigen Angebot der InstaCare GmbH festgehaltenen Entgelte. Die darin enthaltenen Entgelte decken ausschließlich die ausdrücklich innerhalb der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot wiedergegebenen Leistungen. Etwaige Zusatzleistungen bedürfen ausdrücklich einer gesonderten Vereinbarung und eines hierfür gesondert zu zahlendem Entgelt.

2. Für die Ausführung des Auftrages sowie die Durchführung des Vertrages entstehende weitere erforderliche und im Einzelfall nachzuweisende Auslagen wird vereinbart, dass diese vom Kunden gesondert an die InstaCare GmbH zu zahlen sind, dies gilt insbesondere für etwaig anfallende Reise-, Wege- und Unterbringungskosten.
3. Rechnungen sind vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ohne Abzug binnen 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Im Falle eines ausdrücklichen Zahlungsdatums in der Auftragsbestätigung, Vertrag oder Rechnung kommt der Kunde in Verzug, sofern er den Ausgleich der Rechnung nicht bis zum vereinbarten Zahlungstermin vornimmt. Der Ausgleich gilt mit Eingang auf einem der Geschäftskonten der InstaCare GmbH oder bei Vornahme von Barzahlung zum Zahlungstermin als erfolgt.

#### **§ 4 Lieferung und Gefahrübergang**

1. Die von der InstaCare GmbH angegebenen Lieferzeiten sind Circa-Angaben, die nach bestem Ermessen erfolgen. Teillieferungen und Teilberechnungen behält sich die InstaCare GmbH vor.
2. Die angegebenen Lieferfristen stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen ordnungsgemäßen und ausreichenden Belieferungen durch Vorlieferanten sowie der rechtzeitigen Mitwirkung durch den Kunden.
3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die InstaCare GmbH liefert die gekaufte Ware auf eigene Rechnung und Gefahr bis in die Betriebsräume des Kunden. Dem Kunden obliegt es, in seinen Betriebsräumen die Voraussetzungen für die Aufstellung zu schaffen, um die jeweilige Hardware anschließen zu können. Die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs der Ware geht mit der Anlieferung in die Betriebsräume des Kunden auf den Kunden über.

#### **§ 5 Eigentums- und Nutzungsvorbehalt**

1. Alle von der InstaCare GmbH gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der InstaCare GmbH. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die Befriedigung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, gilt auch für künftig vor Eigentumsübergang entstehende Forderungen. Die Vorbehaltsware sichert den jeweiligen Saldo der InstaCare GmbH.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von der InstaCare GmbH gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Hardware Dritten zur Sicherheit zu übereignen oder zu verpfänden. Ein Wechsel des Aufstellungsortes hat der Kunde der InstaCare GmbH unverzüglich mitzuteilen. Pfändungen und sonstige Eingriffe Dritter sind der InstaCare GmbH unverzüglich anzuzeigen. Eine Verletzung dieser Regelung berechtigt die InstaCare GmbH zum Rücktritt vom Vertrag.

## § 6

### Vertragsgegenstände, Leistungs- und Lieferungsgegenstände

1. Die im Folgenden aufgeführten Bedingungen gelten für alle Verträge, die den Kauf von Hardware, Software und sonstigen Waren durch den Kunden bei der InstaCare GmbH zum Gegenstand haben.
2. Die InstaCare GmbH verkauft dem Kunden die in der Auftragsbestätigung unter in Ermangelung einer Auftragsbestätigung den im Angebot bezeichneten Geräten/Waren gegebenenfalls einschließlich der dort gesondert genannten Software. Die Software ist, soweit dies nicht anders vereinbart ist, zum Zwecke der Installation mitgeliefert. Eine Überlassung des Quellcodes der Software erfolgt nicht.
3. Zusätzlich zur Lieferung der erbrachten Hardware, erbrachte Dienstleistungen wie das Aufstellen der Hardware, aufspielen der Software und Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft sowie Anpassungsdienstleistungen in Bezug auf die vorhandene Hardware und Programmumgebung, Installation und Einspielung der Software auf Netzwerke oder weitergehende Schulungsleistungen sind ausschließlich dann geschuldet, wenn sie gesondert vereinbarter Vertragsinhalt sind. Diese Leistungen erfolgen regelmäßig gegen zusätzliches Entgelt. Dies gilt auch, sofern nachträglich die Zurverfügungstellung solcher Dienstleistungen vereinbart wird.
4. Eine Gewähr für die Lauffähigkeit gelieferter Software und deren Geeignetheit für die Zwecke des Kunden wird ausdrücklich nicht übernommen, sofern dies nicht ausdrücklicher Vertragsbestandteil ist.
5. Die vereinbarte Beschaffenheit der Hardware ergibt sich ausschließlich aus der Vereinbarung der Auftragsbestätigung bzw. in Ermangelung einer Auftragsbestätigung aus dem ursprünglichen Angebot. Weitere Beschaffenheiten werden weder vereinbart noch garantiert.
6. Soweit Hersteller von Software selbständige Garantieverprechen oder sonstige Gewährleistungszusagen abgegeben haben, gibt die InstaCare GmbH diese an den Kunden weiter, sofern dies nach Maßgabe der Garantieverprechen zulässig ist. Hierzu liefert ihnen die InstaCare GmbH die Dokumentation einschließlich Information zum Umfang und Bestand der Herstellergarantie zusammen mit den Produkten, soweit diese vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde kann Ansprüche aus der Herstellergarantie direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen, soweit die hierfür erforderlichen Rechte von der InstaCare GmbH an sie abgetreten werden können.
7. Soweit es sich bei der gelieferten Software um Software von Drittherstellern handelt, erhält der Kunde eine einfache Lizenz zur bestimmungsgemäßen Nutzung nach Maßgabe der Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers. Die Nutzungsbedingungen des Herstellers bzw. des Lizenzgebers sind für den Kunden verbindlich und werden von ihm als Vertrags- und Nutzungsbedingungen ausdrücklich anerkannt. Der Kunde verpflichtet sich auch gegenüber der InstaCare GmbH zur Einhaltung dieser Vertrags- und Nutzungsbedingungen von Drittsoftwareherstellern und stellt die InstaCare GmbH als Vertragspartner von sämtlichen Folgeansprüchen aus Nichteinhaltung etwaiger Nutzungsbedingungen frei.

## **§ 7 Hardwarewartung und Softwarepflege**

Die nachstehenden Bedingungen gelten zusätzlich für Verträge zwischen der InstaCare GmbH und den Kunden, welche die Hardwarewartung und Softwarepflege zum Gegenstand haben.

1. Dienstleistungen zur Hardwarewartung und Softwarepflege sind gesondert zu vereinbaren. Sie sind nicht Bestandteil eines Vertrages über den Kauf oder die Lieferung von Hardware oder Software, sondern werden als gesonderte Dienstleistung auf Basis gesonderter Vereinbarung gegen Zahlung einer zusätzlichen Vergütung erbracht. Diese Vereinbarung kann im Rahmen eines Gesamtvertrages als gesonderte zusätzliche einzelvertragliche Vereinbarung erfolgen.
2. Die InstaCare GmbH erbringt vereinbarte Wartungs- und Pflegedienstleistungen selbst oder gegebenenfalls durch sonstige beauftragte, geeignete Dritte.
3. Die InstaCare GmbH verpflichtet sich, die Hardwarewartung sowie eine etwaige Softwarepflege jeweils in der Zeit von Montag, 08:30 Uhr bis Freitag, 17:30 Uhr zu erbringen.

Die Hardwarewartung und Softwarepflege wird innerhalb des vorgenannten, vereinbarten Zeitraumes nach gesonderter Terminabstimmung durchgeführt. Die InstaCare GmbH verpflichtet sich im Rahmen der Hardwarewartung und Softwarepflege dazu, innerhalb der vorgenannten Zeiten innerhalb von 24 Stunden zu reagieren. Die Reaktionszeit gilt als eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Zeit nach Eingang einer Fehlermeldung durch den Kunden mit der Fehlerdiagnose und -behebung in vertraglich geschuldeter Form begonnen wird.

## **§ 8 Haftung**

1. Die InstaCare GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung von Erfüllungsgehilfen und anderen Hilfspersonen. Dieser Haftungsmaßstab gilt für alle Schadensersatzansprüche mit Ausnahme solcher, die auf einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen. Hier haftet die InstaCare GmbH für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit.
2. Die InstaCare GmbH haftet nicht für Mängel oder Schäden, die durch Fehlgebrauch, Änderungen oder unrichtige Installation entstehen. Jede Haftung oder Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn in den Liefergegenstand Eingriffe von Seiten des Vertragspartners oder Dritter vorgenommen wurden.

## **§ 9 Schutzrechte**

1. Die InstaCare GmbH übernimmt keine Haftung, dass die von ihr gelieferte Ware keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, der InstaCare GmbH unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm gegenüber derartige Verletzungen gerügt werden.

2. Werden nach Vertragsabschluss Verletzungen von Schutzrechten seitens Dritter geltend gemacht und wird dadurch die Nutzung der von der InstaCare GmbH gelieferten Waren durch den Kunden beeinträchtigt oder unmöglich gemacht, ist die InstaCare GmbH verpflichtet, nach eigener Wahl entweder die Ware so zu ändern, dass sie nicht mehr unter das Schutzrecht fällt, oder das Recht zu erwirken, dass der Kunde die Waren uneingeschränkt nutzen kann. Statt einer Änderung kann die InstaCare GmbH die Ware auch durch eine andere ersetzen, welche den vertraglichen Bedingungen entspricht, ohne unter Schutzrechte Dritter zu fallen.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

1. Im Fall der Kündigung durch den Kunden ist die InstaCare GmbH berechtigt, vom Kunden Schadenersatz i.H.v. 15% des vereinbarten Brutto-Preises zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt der InstaCare GmbH vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt, der InstaCare GmbH nachzuweisen, dass ein geringer oder gar kein Schaden entstanden ist.
2. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der InstaCare GmbH. Die InstaCare GmbH behält sich für alle Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten vor, den Vertragspartner an seinem Sitz zu verklagen. Für Verbraucher (im Sinne des § 13 BGB) bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorbenannten Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Vereinbarung/Klausel durch eine solche zu ersetzen, die in zulässiger Weise der unwirksamen, vereinbarten Klausel wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.